Grashüpfer e.V.
Förderverein der Grundschule am Eichkamp

Satzung

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen ‚Grashüpfer e.V Förderverein der Grundschule am Eichkamp'. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 170316 eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Sottrum. Der Verein wurde 1993 errichtet.
(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schulen dienen.
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der sich den Schulen und ihrem Auftrag verbunden fühlt.
(2) Der Vorstand nimmt Mitglieder auf.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
- Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch den Austritt zum Jahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
(3) Liegt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand und bleibt eine schriftliche Mahnung binnen eines weiteren Monats erfolglos, so kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung soll grundsätzlich mittels Bankeinzug erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages, der mindestens 12,- € pro Jahr beträgt, und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7
Vorstand

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart. Weitere Beisitzer können hinzugewählt werden. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist von ihnen befugt, den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
(3) Die Schulleitung kann beratendes Mitglied des Vorstandes sein (ohne Stimmrecht); sie darf im Vorstand keine weiteren Funktionen übernehmen.
(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
(5) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen durch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören sollten und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§8

Mitgliederversammlung

(1) In jeder Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
- den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrag festzusetzen;
- Beschlussfähigkeit über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; erstmalig 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor Beginn, durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das für Mitglieder, deren Kinder die Schulen besuchen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und über die Beschlüsse der Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmungen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Sie sollte folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§9
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

§10
Geschäftsordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind.

§11
Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Sottrum bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt als nicht gemeinnützig anerkannt wird.

§12
Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Sottrum, den 19.05.2022